

## **Amt für Arbeit, Arbeitsinspektorat Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz**

### Vorschriften über Lagerung, Verkauf und Gebrauch von Feuerwerksartikeln

#### **1. Begriffe**

**Als Feuerwerk im Sinne dieser Bestimmungen gelten pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke wie Feuerwerksraketen, Vulkane, Sonnen, Bouquets, Töpfe, römische Kerzen, Luftheuler, Knallkörper und dergleichen.**

Als bodenknallende Feuerwerkskörper gelten Knallkörper, die vor dem Detonieren nicht wenigstens 10 m über Boden steigen. Bodenknallende Feuerwerkskörper dürfen nicht in Verkehr gebracht werden; ausgenommen sog. "Lady-Crackers" mit einer Länge von höchstens 20 mm und einem Durchmesser von höchstens 4 mm.

Pyrotechnische Gegenstände sind gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffe) gebrauchsfertige Erzeugnisse mit einem Explosiv- oder Zündsatz, die nicht zum Sprengen, sondern zu industriellen, technischen landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind oder Vergnügungszwecken dienen. Pyrotechnische Gegenstände für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht zu Vergnügungszwecken missbraucht werden.

#### **2. Lagerung**

- Feuerwerk ist möglichst in den Original- oder Sortimentsverpackungen zu lagern. Die verschiedenen Feuerwerkssorten sind soweit nötig voneinander zu trennen.
- Besonders entzündungsgefährliche Artikel, wie z.B. Bengalhölzer, Bengalfackeln, Knallkorken, Knallerbsen, Amorces, sind zudem vor Schlag, Reibung und Erwärmung zu schützen.
- Das Lagergut ist periodisch zu kontrollieren, damit ungewöhnliche Gerüche und äusserliche Veränderungen am Feuerwerk rechtzeitig festgestellt werden können.

#### **3. Anforderungen an Lagerräume**

- Räume, in denen Feuerwerk gelagert wird, müssen kühl, trocken und gut belüftet sein sowie eine möglichst gleichbleibende Temperatur aufweisen.
- Für die Heizung der Lagerräume sind nur Einrichtungen zulässig, die zu keiner Entzündung oder Zersetzung des Lagergutes führen. Elektrische Heizapparate sind ortsfest zu installieren.
- Für die Beleuchtung dürfen nur ortsfeste Leuchten verwendet werden.
- Türen in Fluchtwegen sind stets freizuhalten.
- In den Lagerräumen dürfen nur allgemeine Lagerarbeiten (Ein- und Auslagern) sowie Speditionsarbeiten vorgenommen werden. Es ist auf eine gute Ordnung zu achten.
- Der Zutritt zu den Lagerräumen ist nur Personen gestattet, die dort nach Weisung der Betriebsleitung beschäftigt werden. Nach jedem Verlassen der Lagerräume sind diese abzuschliessen.

- In den Lagerräumen ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer nicht gestattet. Auf das Verbot ist durch gut sichtbare Anschläge hinzuweisen. Es sind geeignete Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser oder Luftschaum) zu platzieren.
- Bauliche Anforderungen an Lagerräume:
  - Lager bis 50 kg : Raum F30 / Türe T30
  - Lager über 50 bis 300 kg : Separater Raum F60 / Türe T30, an Aussenwand
  - Lager über 300 bis 1'000 kg : Freistehendes, keinen anderen Zweck dienenden Gebäude, mind. nicht brennbar

#### **4. Verkauf**

- Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren abgegeben werden. An Personen unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Feuerwerkskörper abgegeben werden. Als gefährliche bzw. grosse Feuerwerkskörper gelten solche mit einem Kaliber von mehr als 50 mm oder einem Gesamtgewicht aller Sätze von mehr als 75 g.
- Der Verkauf von Feuerwerk in “Selbstbedienung” ist nicht gestattet, ebenso der Verkauf im Wanderhandel oder auf Märkten. Als Verkäufer/-innen dürfen nur handlungsfähige Personen eingesetzt werden (keine Jugendliche Arbeitnehmer/-innen bis zum vollendeten 19. und Lehrlinge bis zum 20. Altersjahr gemäss Arbeitsgesetz sowie Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr). Zudem müssen genügend rechtliche und technische Kenntnisse im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen vorhanden sein.
- Dem Käufer/Verbraucher von Feuerwerk ist eine in mindestens zwei Landessprachen abgefasste Gebrauchsanweisung abzugeben (z.B. Merkblatt, Aufdruck auf Tragtasche oder auf dem Feuerwerkskörper selbst). Diese hat auf die beim Abbrennen einzuhaltenden Regeln und allfällige besondere Gefahren aufmerksam zu machen.
- Im Umkreis von 2 m ab Verkaufsstand ist ein striktes Rauchverbot einzuhalten. Auf das Verbot ist durch gut sichtbare Anschläge hinzuweisen.
- Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie in Fluchtwegen aufgestellt werden. Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser oder Luftschaum) bereitzustellen.

##### **4.1 Verkauf in Gebäuden**

- Der Verkauf von Feuerwerk ist nicht gestattet in:
  - Verkaufsgeschäften, deren Bodenfläche des Verkaufsraumes 600 m<sup>2</sup> übersteigt;
  - Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind;
  - Untergeschossen;
  - Einkaufszentren.
- In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerk brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Das Feuerwerk und die Zündwaren (Zündhölzer) sind von anderen brennbaren Stoffen und Waren zu trennen und in geeigneten Behältern oder Schubladen so unterzubringen, dass sie für die Kunden nicht zugänglich sind.
- Das direkt zum Verkauf gelangende Feuerwerk muss hinter Glas (Kunststofffolien sind nicht gestattet) aufgelegt werden und darf brutto 5 Kg nicht übersteigen. Dabei ist zu beachten, dass bei Sonneneinstrahlung durch Glas (z.B. Glasscheiben, Flaschen) eine Gefährdung durch Sammellinseffekte besteht, und dass keine Gefährdung durch Wärmestrahlung von Leuchten und Heizkörpern möglich ist. Auf die Glasabdeckung kann verzichtet werden, wenn das Feuerwerk in sogenannten Blisterpackungen verpackt ist.

- In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerk ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

#### **4.2 Verkauf im Freien**

- Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerk den Tagesbedarf nicht übersteigen.
- Der Verkaufsstand ist mit genügendem Abstand zu Schaufenstern und brennbaren Fassaden aufzustellen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen wie mindestens F30-Abdeckungen von Schaufenstern und Fassaden.
- Feuerwerk ist vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen. Das direkt zum Verkauf gelangende Feuerwerk muss hinter Glas (Kunststofffolien sind nicht gestattet) aufgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Sonnenbestrahlung durch Glas (z.B. Glasscheiben, Flaschen) eine Gefährdung durch Sammellinseneffekte besteht. Auf die Glasabdeckung kann verzichtet werden, wenn das Feuerwerk in sogenannten Blisterpackungen verpackt ist.

#### **5. Bewilligung**

- Für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke wie Feuerwerk bedarf es der Bewilligung der Kantonspolizei. Für die Lagerung und die Herstellung derjenigen ist eine Bewilligung des Arbeitsinspektorates und der Kantonalen Feuerpolizei notwendig.

#### **6. Weiterführende Informationen**

Kantonspolizei Schwyz, 6431 Schwyz	Tel. 041 819 11 24	Fax 041 819 62 63
Amt für Arbeit, Arbeitsinspektorat, 6431 Schwyz	041 819 11 24	041 819 16 29
Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, 6431 Schwyz	041 819 22 35	041 811 74 06